

# Kulturpranger = La culture au pilori

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SPSAS, même si cela m'a aussi coûté beaucoup de temps. Au début, M. Georges Krneta m'a rendu de grands services par son soutien intelligent et judicieux. Après son départ, c'est Tina Grütter qui a repris le secrétariat central avec beaucoup d'intérêt et de compétence. Je voudrais enfin remercier mes collègues du comité central de leur dévouement, du travail qu'ils ont fourni

et du soutien qu'il m'ont apporté dans des situations parfois difficiles. Je remercie également les présidents de section et tous les membres de la SPSAS, qui m'ont témoigné leur sympathie et c'est avec peine et regret que je vous quitte. Je devrai désormais suivre le destin de la SPSAS à une plus grande distance et je désire lui souhaiter bonne chance pour les années à venir.

---

## Kulturpranger

### La culture au pilori

---



*In dieser Rubrik publizieren wir beispielhafte Situationen, in denen dem Künstler Unrecht widerfahren ist. Da dies oft aus Unkenntnis seiner Rechtslage geschieht, haben wir den Präsidenten der Unterstützungs-kasse der bildenden Künstler, Herrn Felix Fingerhuth, gebeten, uns aus juristischer Sicht einen Artikel über grundsätzliche Fragen zur Rechtslage der Künstler zu verfassen. Herr Fingerhuth befasst sich auch mit dem Rechtsdienst für bildende Künstler, den wir bei der Rentenanstalt unentgeltlich für die bildenden Künstler beanspruchen können.*

#### Kunst und Recht

Ihrem Wesen gemäss gedeiht die Kunst in der Regel weit besser ohne die Zuhilfenahme von Gesetzbüchern. Es ereignen sich aber immer wieder Fälle, wo auch der Künstler ausnahmsweise zum Gesetz greifen muss. Ich denke dabei an Situationen, in denen sich der Künstler und sein Auftraggeber nicht einig sind, eine vermeintliche Harmonie plötzlich in gegensätzliche Standpunkte übergeht und eine friedliche Beilegung in der Folge der gegenseitigen Auffassungen ganz allgemein nicht mehr möglich ist. In allen diesen Fällen muss der Richter, wenn eine vergleichsweise Einigung zwischen den Parteien ausgeschlossen ist, auf der Grundlage des klaren Gesetzes entscheiden. Massgebend sind hier in erster Linie die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Werkvertrag (Art. 363–379 OR). Dieser Abschnitt des Gesetzes enthält zwei Hauptpunkte, die eindeutig im Vordergrund stehen: Einerseits die Pflicht des Künstlers, ein Bild oder eine Skulptur herzustellen und andererseits die Pflicht des

Bestellers, eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erbringen. Glücklicherweise ist ein Werkvertrag – anderslautende Abmachungen vorbehalten – gemäss Gesetz formfrei, d.h. allein schon die gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung in den wesentlichsten Punkten genügt für sein rechtsgültiges Zustandekommen.

Diese Erleichterungen in der Form können aber andererseits für den Künstler auch wieder vermehrte Probleme verursachen. Wie soll sich der Künstler daher verhalten bei Meinungsverschiedenheiten mit der Kundschaft? Wie beweist er z.B. – sofern dies von der Auftraggeberseite plötzlich bestritten werden sollte – ohne schriftlichen Vertrag den Willen des Vertragspartners, einen Wettbewerb zwischen Künstlern durchführen zu wollen? Auf welchem Wege kann der Künstler nachweisen, dass ein Kunde die erstellte Plastik bei ihm vorgängig tatsächlich bestellt hat? Es handelt sich hier um Probleme, die sich nicht nur im Zusammenhang mit Werkverträgen stellen. Wenn Sie jemandem Fr. 500.– ausleihen und dabei keine schriftliche Quittung verlangen, sind Sie anschliessend gleichermassen am kürzeren Hebelarm, wenn der Borger später den ganzen Sachverhalt kategorisch bestreitet und Sie keine Beweise (Zeugen etc.) aufzuführen vermögen. Es ist ganz klar, dass es sich hier vorwiegend um ein *Beweisproblem* handelt. Gemäss unserer Rechtsordnung hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Mit andern Worten muss der Darlehensgeber, welcher die ausgeliehene Summe wieder zurückfordert, den Nachweis erbringen, dass er tatsächlich Geld ausgeliehen hat. Im

gleichen Sinne hat der Künstler, welcher für die Erstellung einer Skulptur die ihm zustehende Vergütung fordert, den Nachweis dafür zu erbringen, dass vorgängig ein entsprechender Auftrag erfolgt ist.

Ein weiteres Problem, welches einen Künstler im täglichen Leben sehr oft beschäftigt, ist die Frage, was passiert, wenn ein Kunde nach Erstellung eines Werkes dessen Annahme verweigert. Es sei hier an folgendes wegweisendes Beispiel aus der Praxis gedacht: eine Schweizer Gemeinde beabsichtigt, ihr neues Schulhaus mit einem Kunstwerk (Skulptur) zu schmücken. Zu diesem Zwecke führt sie einen Wettbewerb durch mit der Verpflichtung, den Gewinner des ersten Preises mit der Ausführung des künstlerischen Projektes zu beauftragen. Anschliessend bildet sich in der Gemeinde eine heftige Opposition gegen das geplante Vorgehen der politischen Gemeindebehörden. Auf den starken Druck der öffentlichen Meinung hin bläst das zuständige Gemeindeorgan die ganze Angelegenheit ab. Wie kann sich der betroffene Künstler und Gewinner nun zur Wehr setzen? Nicht anders stellt sich die rechtliche Situation dar, wenn ein privater Kunde in Zeiten seines finanziellen Höhenfluges (Hochkonjunktur) eine mehrere tausend Franken kostende Plastik bestellt, an welcher er, nachdem er von einem grossen finanziellen Rückschlag betroffen ist, plötzlich nicht mehr interessiert scheint. Auch hier erhebt sich für den Künstler die Frage des richtigen Vorgehens.

Vorerst ist auf den Grundsatz hinzuweisen, wonach der Besteller, solange das Werk unvollendet ist, jederzeit *gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers*